

E-Post:

Kreistagsvorsitzende
Annegret Schwarz

Zustellung d. Boten

persönlich

Hospitalstr. 1

39576 Stendal

Stendal, 02.02.2022

hier: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Landrat Puhlmann wg. Untätigkeit /
Arbeitsverweigerung u.a.

Sehr geehrte Frau Kreistagsvorsitzende Schwarz ,
aufgrund des Verhaltens des Landrates

Patrik Puhlmann

wird hiermit

Dienstaufsichtsbeschwerde

eingereicht.

I.

Mehrfachst habe ich den vorgenannten und Verantwortlichen aufgefordert, die zwischen dem LK Stendal und dem Dualen System geschlossenen Vertrag (Abstimmungsvereinbarung) um- und durchzusetzen.

Im hiesigen Falle geht es darum, eine Grundsatzvereinbarung durchzusetzen. Diese sieht u.a. vor, dass so genannte 1.1-Kontainer der Gelben Tonne, 14tägig abgeholt werden. Stattdessen erfolgt bei uns bisher lediglich eine 30tägige Abholung.

Den klar geregelten Punkt, läßt der Landrat nicht umsetzen.

II.

In bekannter Abstimmungsvereinbarung ist geregelt, wie mit Mehrbedarfsanforderungen bei Mehrbedarf an Gelben Tonnen umzugehen ist.

Hiesige Anforderungen von weiteren Tonnen, welche lt. Abstimmungsvereinbarung über den Landkreis, bzw. seine Erfüllungsgehilfin, namentlich die ALS mbH, führen zu keinem Erfolg.

III.

Regelmäßig werden wir über unsere Liegenschaften schikaniert, indem keine Abholung der Gelben Tonnen erfolgt. Dieses stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. Verpackungsgesetzes dar und wäre vom Landkreis Stendal zu ahnden.

Erhebliche Fehlbefüllungen sind dabei nicht gegeben. Rein vorsorglich wird in diesem Zusammenhang regelmäßig hiernach angefragt. Schon deshalb, weil hierzu keine Rückantwort erfolgt, ist rückzuschließen, dass keine erheblichen Fehlbefüllungen als Grund zur Entsorgungsverweigerung festgestellt worden sind.

IV

Laut Abstimmungsvereinbarung soll der Landkreis die ihm obliegenden Aufgaben aus der Abstimmungsvereinbarung, der ALS mbH im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Das ist bisher nicht der Fall und ergibt sich aus dem hier vorliegenden Geschäftsbesorgungsvertrag.

Würdigung:

Dies vorausgeschickt werden unsere Anliegen in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht bearbeitet, weil der Landkreis Stendal angeblich dafür nicht zuständig wäre.

Die Abstimmungsvereinbarung, so der Landkreis, diene lediglich dazu, das Große und Ganze zu regeln, und nicht die Einzelaspekte eines Betroffenen. Hierzu ist festzustellen, dass die Abstimmungsvereinbarung an keiner Stelle die Probleme des Einzelnen ausschließen.

Die zwischen den Dualen System und dem Landkreis Stendal abgeschlossene Abstimmungsvereinbarung, mithin ein Vertrag, kann nur von den beiden Vertragsparteien um- und/oder durchgesetzt werden.

Statt dies zu tun, verweist der LK Stendal uns mit den Problemen an den Subunternehmer (Rec.hof Farsleben) des Dualen Systems (LANDBELL AG) . Zu Beiden verbindet uns kein Vertragsverhältnis .

In dem mir vorliegenden Schreiben v. 23.08.2017 vom

Landesamt für Umweltschutz Sachsen Anhalt (LAU LSA),

namentlich Frau Merkel, obliegt die Zuständigkeit der Gelbe-Tonne-Problematik dem Landkreis Stendal. Ausdrücklich meint hierzu die dem Landkreis übergeordnete Behörde, dass ich mich direkt an den Landrat wenden sollte.

Ausdrücklich schreibt das LAU, dass die **Umsetzung und Einhaltung der Abstimmungsvereinbarung ausschließlich den beiden Vertragsparteien (Landkreis/Duales System) obliegt.**

Im Vertrag zwischen LANDBELL AG und seiner Subunternehmerin (Sub) heißt es in Anlage 2/Ziff. 8 Durchgriffsrecht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

„Bei Störungen des Erfassungssystems ..., insbesondere bei

.....

- nicht zeitnahe Aufstellung/Ausgabe von Erfassungsgefäßen... innerhalb von 14 Tagen **ab Anforderung** durch den öffentlich -rechtlichen Entsorgungsträger ...

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dem Auftragnehmer unmittelbar **Weisungen** erteilen oder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der ... Störung , auf Kosten des Auftragnehmers durchführen (lassen) .

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Weisungen nachzukommen bzw. die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.“

-Seite 4-

Diesen Vertragspassus vorausgeschickt ist es unerklärlich wie der Landrat zu der irrigen Auffassung der Unzuständigkeit gelangt. Insbesondere die Begrifflichkeiten

Anforderung (zur Aufstellung/Ausgabe d. Tonnen) ,
Weisung erteilen, (an Sub)
Weisungen nachzukommen, (v. Sub)
Maßnahmen zu dulden (v. Sub)

dokumentieren, neben der vom Landrat abgeschlossenen Abstimmungsvereinbarung, dass der Landkreis Stendal meine legitimen und gesetzeskonformen Wünsche und Forderungen beim Systemträger durchzusetzen hat.

Mit freundlichen Grüßen,